

Begründung:

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.050 -Güterverkehrszentrum Hafen West

für den Bereich zwischen Datteln-Hamm-Kanal, die östliche Seite der Straße „Am Ölhafen“, Planstraße A (geplante Verlängerung der Hafenstraße) und Planstraße C.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 05.050 schafft die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Güterverkehrszentrums. Entsprechend werden gem. § 11 BauNVO Sondergebiete für Anlagen der Warenlagerung, des Warenumschlags und für Betriebe des Güterumschlags und der Warendistribution, die kombiniert wasserstraßen-, schienen- und straßenorientiert sind, und entsprechende Umschlagsflächen festgesetzt. Außerdem werden im Bebauungsplan die für die Erschließung der GVZ-Flächen erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Kurzfristig soll auf der Fläche zwischen dem Hafen des Datteln-Hamm-Kanals, der Straße „Am Ölhafen“, den Planstraßen A (geplante Verlängerung der Hafenstraße) und C ein Baustoff-Logistik-Zentrum angesiedelt werden. Da das geplante Betriebsgrundstück den größten Teil dieser Fläche einnimmt und Zufahrtsmöglichkeiten für den Kfz-Verkehr von der Planstraße C und der Straße „Am Ölhafen“ bestehen, wird im Rahmen der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.050 auf die vorgesehene Planstraße B verzichtet. Die Festsetzungen des SO<sub>2</sub>-Gebietes und des SO<sub>4</sub>-Gebietes werden beibehalten, die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen werden miteinander verbunden.

Die durch die Aufhebung der Planstraße B neu entstehenden beiden Stichstraßen (Planstraße C und „Am Ölhafen“) enden in dem festgesetzten SO<sub>1</sub>-Gebiet. Innerhalb des SO<sub>1</sub>-Gebietes sind entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.050 Umschlagsanlagen für den Güterverkehr vorgesehen. Die Fläche soll für die drei Verkehrsarten Schiff, Bahn und LKW die entsprechende Infrastruktur vorhalten. Dazu gehören für den Umschlag der Güter für LKW entsprechende Wendemöglichkeiten. Aus diesem Grunde wird bei beiden Stichstraßen auf Wendeanlagen, die den Richtlinien für den Ausbau von Wendeanlagen entsprechen würden, verzichtet.

Nach § 1 a (2) BauGB sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen, da gegenüber den durch den Bebauungsplan Nr. 05.050 bestehenden Festsetzungen durch die vereinfachte Änderung keine weiteren Eingriffen ermöglicht werden.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.050 werden durch die Änderung nicht berührt.

Hamm, 21.12.2000

gez. Möller  
Stadtbaurat

gez. Westphal  
Dipl.-Geograph